

Zu § 37 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 37 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 37 SGB V Tit. 1 RdSchr. 88c – Einordnung und Art der Leistung

Vgl. auch: RdSchr. 03 o Zu § 37 SGB V , RdSchr. 07 e Zu § 37 SGB V . Zur Abgrenzung zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vgl. [jetzt] RdSchr. 08 f . Zur häuslichen Krankenpflege bei schwerer Krankheit (Unterstützungsversorgung) s. RdSchr. 16c Tit. 3 .

Die häusliche Krankenpflege ist eine Leistung der Krankenbehandlung. Versicherungsfall für diese Leistung ist deshalb die behandlungsbedürftige Krankheit. Es handelt sich um eine Sach- und Rechtsanspruchsleistung. Häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 [und Abs. 2 Satz 1] SGB V ist eine Regelleistung, häusliche Krankenpflege nach § 37 Abs. 2 [Satz 4 und 5] SGB V eine Mehrleistung.